

so von denen Marggrafschaften Ober- und Nieder-Lausitz ins besondere handelt.

- Lebtart, in den deutschen Schulen zu beobachten, 24. §. 4
Leinausfälle, wieso es dem Gesinde noch zu bewilligen, 197. §. 2
Leinwand erhält das weibliche Gesinde, wie es gewöhnlich, 197. §. 2
Leistung der feinen und mittleren Sorten, auf die Hälfte herabgesetzten böhmischen Durchgangszölles, 252. f. kann jedweder Bürger, so viel er selbst braucht, wenn er auch kein Leineweber, in seinem Hause selbst fertigen, 365
Lerchenbaum, dessen Anbau empfohlen, 177. §. 24
Leuterung, wenn darüber zu erkennen, sollen die Acta nicht wieder in das vorige Vicarium geschickt werden, 332. wider ein Appellations-Urtikel, s. Berichte, doch sind dabei die gehörigen satalia zu observieren, 335. f. auch *Remedium Supplicationis*.
Licetum, kaum auch ante Terminum eingegeben, aber zugleich auf Lehn und Erbe gerichtet werden; Erklärung wegen etwa zu übernehmenden Auszugs, 337. IV. der Schuldner kan nicht bieten, wenn ein Creditor seine Forderung mit einrechnen könne; 338. VI. wie die Lata gegen einander zu berechnen, VII. wie viel davon bey der adjudication zu bezahlen, wie die Lagezeiten zu sehen und zu versichern, 339. f. auch *Lagezeiten*, davon ist das zehnte Theil ante terminum adjudicationis zu erlegen ic. 338 VI. wie es zu halten, wenn solches nicht geschah, 339. §. VIII. wie es zu halten, wenn nur für Licetant, oder der Erste nicht superiert ist, 340. IX.
Licetum primum, s. *Jus primi liceti*.
Lieferscheine wegen eingekommener Stempel-Zins-post-Etrofen, s. Stempelstrafen.
Lieferung, s. Naturalienlieferung.
Livree, was dazu zu rechnen, und wie lange sich ein Bedienter damit behelfen muß, 198. §. 5. bey der Hofstaat und Jägerey, aus den Land-Fabriken zu nehmen, und was dabei sonst zu beobachten, 242. f.
Lohnschalen, ohne Vergünstigung verboten 173. §. 6 M. 183. §. 10
Magde, s. Gesinde, deren besondere Pflichten, 200. §. 4
Malz, auch bey böhmischen und schlesischen, soll der Malzkasten jedes Orts beobachtet werden, 257
Malzdarren, nach der Holzsparkunst möglichst anzulegen, 180. §. 14
Mälzer, deren Bereyding, 260
Malzkasten, wo sie zu sezen, und wie zu aischen und stempeln 256. f. darüber sowohl als die unter jedes Gerichtsherrn Böhmigkeit vorhandnen Erb- und Dorf-Kretschmar, auch Schenkhäuser, zu fertigende Tabelle, 257. Schema dieser Tabelle 272
Mandate, jährlich von den Tanzeln abziesende, 8 das wider vorschliches Feueranlegen, 144. wider die ungehorsamen Unterthanen und excedirenden Obrigkeit am 23. nach Trinit. 393. die Feuerordnung nebst dem geschrägten Mandate wider das Vorbackrauchen, 399. f. auch *Feuerordnung*.
-- sonst vorzulesende: das Forst- und Holzpatent, 185. §. 1
Manufacturiers, s. Fabricanten.
Maria Verkündigung, wird 1761. auf den Sonntag Palmarum verlegt, und warum, 9
Marktpreisszeddel, sollen sich die Vormünder geben lassen ic. 68
Maulbeerbäume, sind anzupflanzen, 182. §. 17
Mayen abhauen und sezen, verboten, und sollen die Stadträthe die eingebrochenen wegnehmen ic. 173 §. 5. 183. §. 9.
Dritter Band.
- Meilengebühren, s. Reise- und Meilengebühren.
Memoriation, darinnen soll bei den Unterschiften, die gewöhnliche Submition gebrachte werden, 349
Mietgeyld, kann von der Herrschaft gegeben, darf aber nicht gefordert werden, 195. §. 13. wie viel dafür zu geben, und wenn es am Lohne abgekürzt werden könnte, 198. §. 6
Mietzeit auf dem Lande und in Städten, 193. §. 2 193. §. 3
Mietungszeit, 193. §. 3
Militärcessen, wie es mit der Berichtserstattung, wegen in erster Instanz nicht abgeholt, von den Landständen und den Sachsenstäden zu halten, 233
Militärprästationen, s. Schatzung.
Mist, aus Ställen, wo Vieh gefallen, soll verbrannt werden, 147
Mitbelehnte, die schon die Lehnsplicht geleistet, haben, bey in manu serviente sich ereigneten Fällen, nur den Handschlag, entweder selbst, oder durch einen in specie dazu legitimierten Gewolmächtigten abzugeben, 410
-- neu vorgeschlagene, wird das Jahr zu Bevölkerung der Mitbelehnshaft von dem Tage der Präsentation an gerechnet, 402. ff. s. Präsentation, erst nach erhaltenem Lehn präsentirte, sollen erst dem künftigen Lehnbriefe inserirt, dem Hauptlehnmann aber darüber ein Tanzleschein ertheilt werden, 408
Monatspredigten, jährlich zu halten, Monitrium deswegen an die Pfarrer und Diaconos auf auf dem Lande, 5. 8
Montage, gute, s. kleine Jahrmarkte.
Montirungs- und Equipagebedürfnisse, sollen aus innländischen Fabriken genommen werden, und was dabei sonst zu beobachten, 242. f. können auch auswärtigen Meistern verdungen werden, 422
Mühlkümpelbrauen verboten, 269
Müller, deren Bereyding, in Ansehung der Biersteuer, 250. 439
Münzsorten, gute, bei sechzehnmal so viel, als zu viel erhoben oder Gefängnissstrafe, in höherm als den gezezten Wette, auszugeben verboten, 119. verruffene, Bassen, u. d. gl. bey den in den Mandaten gesetzten Strafen nicht auszugeben, 123
Musikanten, Thürbrandenburgische, ihnen soll das Aufwarten in Jahrmarkten, bey Hochzeiten, Kindtaufen u. s. w. nicht gestattet werden, 382
Nuthzettel, ein bloßer ist einem Mitbelehnten, der schon die Lehnsplicht geleistet, nicht hinlänglich, 410. f. Mitbelehnte.

VII.

- Nachstempelung der Documenten, hat in der Nieder-Lausitz, nur bey den seit den 1. Jan. 1723. ausgestellten statt, 430
Naturalien-Lieferung, denen Gutsverpächtern auferlegte, deren Taxe, 158. und Beigütung; deswegen sind keine processualische Weitläufigkeiten zuzulassen, sondern ebenfalls, an das Über-Amt zu berichten, 158. §. 7
Notarii, zu Verwaltung der Zufits requirirt, dürfen keine neuen Sponten, noch um die ex officio zu verrichtende Expeditionen Discretiones fordern, 209. VIII.
Nutzholz, dessen Säung und Pflanzung anempfohlen, 181. §. 10. besonders an Bächen, Gräben ic. (21) 2